

Satzung des "Kieler Golfclub Havighorst e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kieler Golf Club Havighorst e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Havighorst bei Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen im Einzel-, Gruppen- und Mannschaftsspiel auf dem Golfplatz in Havighorst,
 - b) Förderung der Heranbildung jugendlichen Golfnachwuchses sowie von Angeboten zur Freizeitgestaltung,
 - c) Ausübung des Golfspieles nach den geltenden Spiel- und Etiketteregeln.
 - d) Pflege des gemeinsamen Golfspieles und des geselligen Zusammenlebens der Golfspieler des Golfplatzes Havighorst
3. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a) Sportmitglieder (sport members),
 - b) Gesellschaftsmitglieder (social members),
 - c) Trägermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder
2. Sportmitglieder sind Golfer mit Spielrecht auf dem Golfplatz Havighorst.
3. Gesellschaftsmitglieder sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins unterstützen und an seinen gesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten teilnehmen, aber keinen Golfsport betreiben wollen und über kein Spielrecht auf dem Golfplatz Havighorst verfügen.
4. Trägermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie deren Organe, die Träger oder Eigentümer des Golfplatzes und der golfsportlichen Einrichtungen in Havighorst sind.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den Verein oder den Golfplatz Havighorst.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Aufnahmeantrag minderjähriger jugendlicher Mitglieder ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Mit Ausnahme der Minderjährigen haben sie das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Entscheidungen ordentlicher Mitgliederversammlungen über die Bestellung von Beisitzern mit auf den Jugendbereich konzentrierten Aufgabenstellungen

(z. B. Jugendwarten oder Jugendvertretern) steht auch den minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ein aktives Wahlrecht zu.

3. Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
5. Die Rechte von Mitgliedern, die den Beitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlagen nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, ruhen. Für Sportmitglieder gilt dies ebenfalls, wenn und solange ihr Spielrecht auf dem Golfplatz Havighorst ruht.
6. Werden der Beitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlagen auch bis zum Ende desjenigen Jahres nicht bezahlt, in dem sie fällig wurden, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Beiträge.
2. Neue Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
3. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
4. Der Beschluss über die Erhebung und die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren oder Umlagen erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der Trägergesellschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) für Sportmitglieder mit Beendigung des Spielrechtes auf dem Golfplatz Havighorst,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit dem Tod eines Mitgliedes,
für Mitglieder in der Rechtsform einer juristischen Person durch Erlöschen der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt des Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand verspätete Austrittserklärungen zulassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9),
 - b) bis zu zehn Beisitzern,
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt.
3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und die Bestellung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. bestellt. Wiederwahl bzw. Wie-

derbestellung sind zulässig. Eine längere oder kürzere Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossen werden, für Beisitzer nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes; die Amtszeit beträgt jedoch mindestens ein Jahr.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Vorstandsamt kommissarisch zu besetzen. Die Ersatzwahl findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Dasselbe gilt für die Bestellung zusätzlicher Beisitzer.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes ein.
2. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Aufgaben der Vorstände

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreibt.
2. Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Die Ordnungsgewalt im Verein obliegt dem erweiterten Vorstand.
2. Die Ausübung der Ordnungsgewalt setzt insbesondere dann ein, wenn ein Mitglied schuldhaft
 - a) das Vermögen und das Ansehen des Vereins schädigt und Interessen des Vereins verletzt,
 - b) gegen eine Satzungsvorschrift verstößt,
 - c) Weisungen der Vereinsorgane oder deren Beauftragte missachtet.
3. Der erweiterte Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen :
 - a) einen Verweis, gegebenenfalls verbunden mit einem zeitlichen Verbot der Teilnahme an vereinsinternen Spielen und/oder verbunden mit der Empfehlung gegenüber der Trägergesellschaft, ein Platzverbot auszusprechen,
 - b) die befristete Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten, gegebenenfalls verbunden mit dem unter (a) genannten Verbot und/oder Empfehlung,
 - c) den Ausschluss aus dem Verein.
4. Vor Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Ta-

gesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

6. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstandes und des Kas-
senberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen und/oder Bestellungen, sofern diese anstehen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Falls es die Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten oder den Wandel der Zeit erfordern sollten, beschließt die Mitgliederversammlung auch über eine Änderung des Vereinszwecks, wobei die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit zu beachten sind.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei einem Beschluss über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Ein nicht erschienenen stimmberechtigtes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Stimmenabgabe für ein nicht erschienenen Mitglied ist nur zuzulassen, wenn in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht der Vertretenen vorgelegt wird. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens zwei nicht erschienenen Mitglieder vertreten.
11. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als erschienene Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen; bei Wahlen reicht der Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes. Über die Verhandlung und die Mitgliederbeschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine längere oder kürzere Amtszeit einzelner Kassenprüfer kann von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossen werden.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17 Jugendgemeinschaft

1. Die jugendlichen Mitglieder (Minderjährige und Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) bilden zusammen mit den im Jugendbereich tätigen Mitgliedern des Vereins und vom Vorstand benannten Jugendbeauftragten die Jugendgemeinschaft.
2. Die Jugendgemeinschaft kann Jugendversammlungen durchführen, die vom Vorstand einberufen werden. Die Jugendversammlung kann aus dem Kreis der jugendlichen Mitglieder einen Jugendsprecher mit der Amtszeit von einem Jahr wählen. Weiter kann sie dem Vorstand volljährige Jugendvertreter und/oder Jugendwarte zur Berufung als Beisitzer in den Vorstand (§ 10) vorschlagen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Golfsports verwenden muss.

Stand : 31. März 2006